

Benutzungsordnung

für die Benutzung

**des Rasenplatzes und der Tartanbahn im Sportzentrum
in der Gemeinde Bönen**

gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bönen

vom

28.11.2013

[redaktioneller Hinweis: zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Benutzungsordnung für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sportanlagen]

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung des zweihäftigen Rasenplatzes und der Tartanbahn im Sportzentrum. Zur Sportanlage zählen auch die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume.
- (2) An diese Benutzungsordnung haben sich alle sporttreibenden Gruppen, die diese Sportanlage nutzen zu halten.
- (3) Die Sportanlage steht den Vereinen, die dem Gemeindesportverband angehören, sonstigen Nutzer aus Bönen sowie sonstigen auswärtigen Nutzern zu sportlichen Zwecken zur Verfügung. Nach der Belegung der Sportanlage durch die Schule sind die Mitglieder des Gemeindesportverbandes bei der Vergabe der Nutzungsstunden vorrangig zu berücksichtigen. Dementsprechend haben die sonstigen Nutzer aus Bönen Vorrang vor den auswärtigen Nutzern.
- (4) Die Zuständigkeit für die Vergabe der Sportanlage liegt beim Fachbereich II, Team Schule, Sport, Kultur.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlage steht den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 bis 22:00 Uhr sowie an Samstag und Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Ein Abweichen aufgrund der schulischen Nutzung wird (wenn möglich) im Belegungsplan festgehalten.
- (2) Es wird ein Belegungsplan für die Sommer- und Winterbelegung aufgestellt, in dem sind die regelmäßigen Nutzungszeiten festgelegt. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich.

Die regelmäßigen Nutzungsstunden im Belegungsplan können nur bei der jährlichen Besprechung für die nachfolgende Saison verändert werden. In besonders begründeten Einzelfällen haben die Vereine die Möglichkeit einen Antrag auf Reduzierung der Stunden bis zum 31.03. bei der Sportverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung des Antrags werden ab dem 01.04. für die stornierten Stunden keine Entgelte mehr fällig. Zusätzliche Stundenbuchungen sind nur über eine Sondernutzungserlaubnis möglich.

§ 3

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Vereine, die nach dem Belegungsplan zur Nutzung berechtigt sind, haben alleiniges Nutzungsrecht.
- (2) Vorhandenen Geräte, Einrichtungen oder Einbauten sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Grundmarkierungen des Platzes werden vereinsseitig durchgeführt. Das Markierungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Das darüber hinausgehende Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist auf der Sportanlage nicht erlaubt.
- (6) Die Übungsleiterin/ der Übungsleiter hat jede Nutzungsstunde im ausliegenden Nutzungsbuch gemäß des Vordruckes zu dokumentieren und eventuelle Mängel einzutragen. Der zuständige Hausmeister wird den Mangel dann entweder selber beseitigen oder an den jeweiligen Fachbereich weiterleiten. Vorheriges gilt nicht bei getroffenen Sonderregelungen mit der Gemeinde Bönen.
- (7) Nach der letzten Übungsstunde des Tages bzw. wenn die/ der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht auszuschalten und die Tore zu verschließen. Gleiches gilt auch für die Türen, Fenster und Beleuchtung in den genutzten Nebenräumen.
- (8) Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz vom 01.05.2013 weder im gesamten Sportzentrum noch auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden zugelassen.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (10) Abfall ist eigenverantwortlich und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (11) Auf der Anlage sind keine Glasflaschen erlaubt.

- (12) Änderungen am Platz oder Tartanbahn und den dazugehörigen Aufbauten und Geräten sind nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
- (13) Das Anbringen von Werbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Bönen.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Während der Weihnachts-, Oster-, Herbst- und Sommerferien, an den Wochenenden sowie an Feiertagen gilt der Belegungsplan nicht. Auf Antrag kann die Nutzung der Sportanlage von der Sportverwaltung zugelassen werden.
- (2) Für Übernachtungen steht die Sportanlage grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Sportverwaltung nach Ermessen. Für die Übernachtung wird ein Pauschalbetrag (siehe Entgeltordnung vom 01.01.2014) fällig.
- (3) Die Gemeinde Bönen ist berechtigt, im Einzelfall die Sportanlage abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind – soweit möglich – hierüber 4 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen, Ansprüche gegen die Gemeinde auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.

§ 5 Aufsichtspersonen

- (1) Ohne volljährige Aufsichtsperson darf die Sportanlage nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson hat als Erster die Sportanlage zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage überzeugt hat.

§ 6 Erste Hilfe

- (1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Sportanlage ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

§ 7
Hausrecht der Gemeinde Bönen

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Bönen haben jederzeit Zutritt zur Sportanlage.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Bönen sind auch die zuständigen Hausmeister.

§ 8
Zuschauer

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen aufhalten. Bei öffentlichen Vereinssportveranstaltungen (Spiele) hat der jeweilig nutzende Verein eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen. Die Tartanbahn ist freizuhalten.

§ 9
Sauberkeit

- (1) Die Gemeinde Bönen behält sich vor, den Vereinen bei starker nutzungsbedingter Verschmutzung die Müllentsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Hinsichtlich Zuwiderhandlung wird auf § 12 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

§ 10
Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt den Nutzern die Sportanlage mit den dazugehörigen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufbauten in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
- (2) Die Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, die überlassenen Sportanlage sowie Geräte, Einrichtungsgegenstände und Einbauten vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in das Nutzungsbuch einzutragen. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an der Sportanlage, Geräten, Einrichtungsgegenständen, Einbauten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Sportanlage oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhanden kommen (Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände (z.B. Schlüssel) sowie privaten Eigentums (Kleidungsstücke und Wertsachen).
- (6) Die Nutzer halten die Gemeinde Bönen im Rahmen der vereinbarten Nutzung von Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen zweihälftigen Rasenplatzes und der Tartanbahn im Sportzentrum wird ein Entgelt nach der entsprechenden Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Verstöße

- (1) Benutzer der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen in grober Weise stören, können von der Gemeinde Bönen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.